



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 2

Bayreuth, 19. Januar 2024

**Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Püttlach (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Städte Pottenstein und Pegnitz von Flusskilometer 1,400 bis Flusskilometer 15,000**

vom 15.01.2024

### Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 6 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506), Art. 46 Abs. 3. Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

### Verordnung

#### § 1

#### Allgemeines, Zweck

- (1) Im Gebiet der Städte Pottenstein und Pegnitz wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser -  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

#### § 2

#### Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Anlage dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K6 des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Bayreuth sowie in der Stadt Pottenstein und der Stadt Pegnitz niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der  $HW_{100}$ -Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

#### § 3

#### Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand ( $HW_{100}$ -Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

#### § 4

#### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

#### § 5

#### Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

#### Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Püttlach (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Städte Pottenstein und Pegnitz von Flusskilometer 1,400 bis Flusskilometer 15,000

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2023 bei

- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

## § 6

### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickerstoffanlagen (JGS-Anlage) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum

30.06.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## § 7

### Antragstellung

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## § 8

### Ausnahmen zu §§ 5, 6

- (1) <sup>1</sup>Das Landratsamt Bayreuth kann von dem Errichtungsverbot in § 5 Abs. 1 nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbrau-

cheranlage hochwassersicher errichtet wird. <sup>2</sup>Hochwassersicherheit ist gegeben, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen im DWA-Regelwerk DWA-A 791-1 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (2) Das Landratsamt Bayreuth kann nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 AwSV in der jeweils gültigen Fassung eine Befreiung von den Anforderungen gemäß § 6 erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Befreiung bzw. Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie ist widerruflich.
- (4) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 15. Januar 2024  
**Landratsamt Bayreuth**  
Wiedemann  
Landrat

# Inhaltsverzeichnis

## für Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

- Jahrgang 2023 -

(Die Zahlen beziehen sich auf die jeweilige Seite des Amtsblattes)

A	
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Bayreuth über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif	109
Allgemeinverfügung zur Nutzungsuntersagung der Flächen Fl.Nrn. 564/1, 561/1 und westlicher Bereich der 563/2 der Gemarkung Bronn als Lager- und Abstellplatz	51
Aufgebot eines Sparkassenbuches	1, 21, 22, 28, 31, 58, 88, 92, 94, 95, 108, 116, 128
B	
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)	125
Bekanntgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von schulischen Sportanlagen des Landkreises Bayreuth	65
Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023	61
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	70
Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester	93
D	
Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe	85
Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe	119
E	
Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth	55, 87
Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Bayreuth über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif	128
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (Wasserabgabesatzung -WAS-)	86
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal	124
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)	86
F	
Fleischhygienerecht; Aktualisierung des Verzeichnisses der im Landkreis Bayreuth tätigen, amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der amtlichen Fachassistenten sowie der Trichinenuntersuchungsstellen sowie des Verzeichnisses der im Landkreis Bayreuth bestehenden Fleischhygienebezirke	33
Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe	71
G	
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth (Gebührensatzung -GS-AWS-) in der Fassung vom 12.5.2023	46
H	
<b>Haushaltssatzungen</b>	
- des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023	95
- des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023	23
- des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023	24
- des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023	49
- des Schulverbandes Hummeltal (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023	27
- des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten, Landkreis Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023	118
- 2023 des Schulverbandes Pegnitz	28
- des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2023	54
- des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2023	55
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023	2
- des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2023	70
- des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023	118
- Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023	1
- Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2024	118
- des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2023	63
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg für das Haushaltsjahr 2023	87
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Banker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2023	65
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023	73
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023	90
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023	90
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2023	88
J	
Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth	32, 108
Jugendschöffenwahl 2023;	18
Das Kreisjugendamt Bayreuth sucht ehrenamtliche Jugendschöffen zwischen 25 und 70 Jahren	
K	
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	20, 28, 29, 54, 58, 63, 88
Kreisausschusssitzung in Bayreuth	20, 21, 29, 49, 57, 63, 71, 87, 96
Kreistagssitzung in Bayreuth	23, 31, 59, 73, 109
N	
Nachruf	1, 27, 60, 92, 93
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2023	94
Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe	120
Neuerlass der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe	120
O	
Öffentliche Auflage der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024-2028	33
R	
Regelbedarfsstufen und Regelsätze nach dem SGB XII Sozialhilfe - ab 1.1.2023	2

Regelbedarfsstufen und Regelsätze nach dem SGB XII Sozialhilfe - ab 1.1.2024	106		
<b>S</b>			
Satzung des Landkreises Bayreuth über die Auflösung der Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz	53		
Satzung des Landkreises Bayreuth über die Auflösung der Hotelfachschule des Landkreises Bayreuth in Pegnitz	53		
Satzung des Landkreises Bayreuth über die Errichtung einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement in Pegnitz	53		
Satzung für den Kulturberrat des Landkreises Bayreuth	55		
Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Bayreuth	62		
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-) in der Fassung vom 12.5.2023	37		
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 16.11.2020	55		
Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe	119		
Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 11.10.2023	91		
Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 11.10.2023	91		
Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth	17, 75, 107		
Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft	22, 24, 33, 91		
Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft	50, 94		
Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales	25, 95		
Sitzung des Naturschutzbeirates	22		
<b>SCH</b>			
Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2023 im Bereich des Landkreises Bayreuth	89		
<b>U</b>			
Übung der US-Streitkräfte	21		
<b>V</b>			
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Ölschnitz zum Roten Main (Gewässer II. Ordnung) in den Gebieten der Gemeinde Emtmannsberg und Markt Weidenberg von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 9,600	67		
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Warmen Steinach (Gewässer II. Ordnung) im Gebiet des Marktes Weidenberg von Flusskilometer 2,700 bis Flusskilometer 18,200	83		
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wasserschutzgebiet Quellgebiet "Fuchsbrunnen-Semmelstein" Ortsteil Fleckl, Gemeinde Warmensteinach im Landkreis Bayreuth für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Warmensteinach	3		
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Treppendorf und Hollfeld für den Tiefbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe	59		
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe	127		
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Bayreuth vom 30.11.2023	116		
Vollzug der Jagdgesetze;	18		
Allgemeinverfügung zur Erlegung von Dam-, Sika- und Muffelwild			
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;	50		
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Speichersdorf in den Altholzgraben durch die Gemeinde Speichersdorf			
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);	50		
Verlegung des Biberswöhrbaches durch Herrn Stefan Ströbel -Antragsteller-			
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die	57		
Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);			
Errichtung einer Organismenwanderhilfe an der Wiesen durch Herrn Johannes Krautblatter -Antragsteller-			
Vollzug der Wasserschutzgesetze;	75		
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasservereins Muckenreuth Quellen 1 und 2			
Vollzug der Wassergesetze;	97		
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Aufseß - Brunnen Oberaufseß, Landkreis Bayreuth			
Vollzug des AGPStG;	116		
Zusammenlegung der Standesämter Bad Berneck i. Fichtelgebirge und Bindlach			
Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes;	93		
Ausweisung eines Wildschutzgebietes für Auerwild im Bereich Schneeberg, Landkreis Bayreuth			
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	17		
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Eisenmetallgießerei durch die Erweiterung der Betriebszeiten und die damit verbundene Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompetter Guss GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach			
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	73		
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk (Nr. 10.7.1.2, Anhang 1, 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flnr. 1645, Gemarkung und Stadt Bad Berneck, durch die Firma Frenzelit GmbH, Frankenhammer 7, 95460 Bad Berneck			
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	107		
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2, Anhang 1, 4. BImSchV) auf den Grundstücken Flnrn. 169/21 und 169/64, Gemarkung Pittersdorf, Gemeinde Hummeltal, durch die Firma AS-Metall OHG, Am Mailand 15, 95503 Hummeltal			
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	108		
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von entzündbaren Gasen (Nr. 9.1.1.2, Anhang 1, 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flnr. 536/2, Gemarkung und Gemeinde Bindlach durch die Firma Verbio Retail Germany GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig			
Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);	19		
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von "Dualuse"-Nachtsichtgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth			
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;	25		
Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags			
Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und der Verordnung des Bezirks Oberfranken über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaital" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABlS. 25), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 8. November 2001 (OfrAbI S. 184);	72		
Geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaital" bezüglich der Herausnahme sowie der Aufnahme von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth			
<b>W</b>			
Weihnachtsgruß 2023			117
<b>Z</b>			
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (Wasserabgabensatzung -WAS-)			127

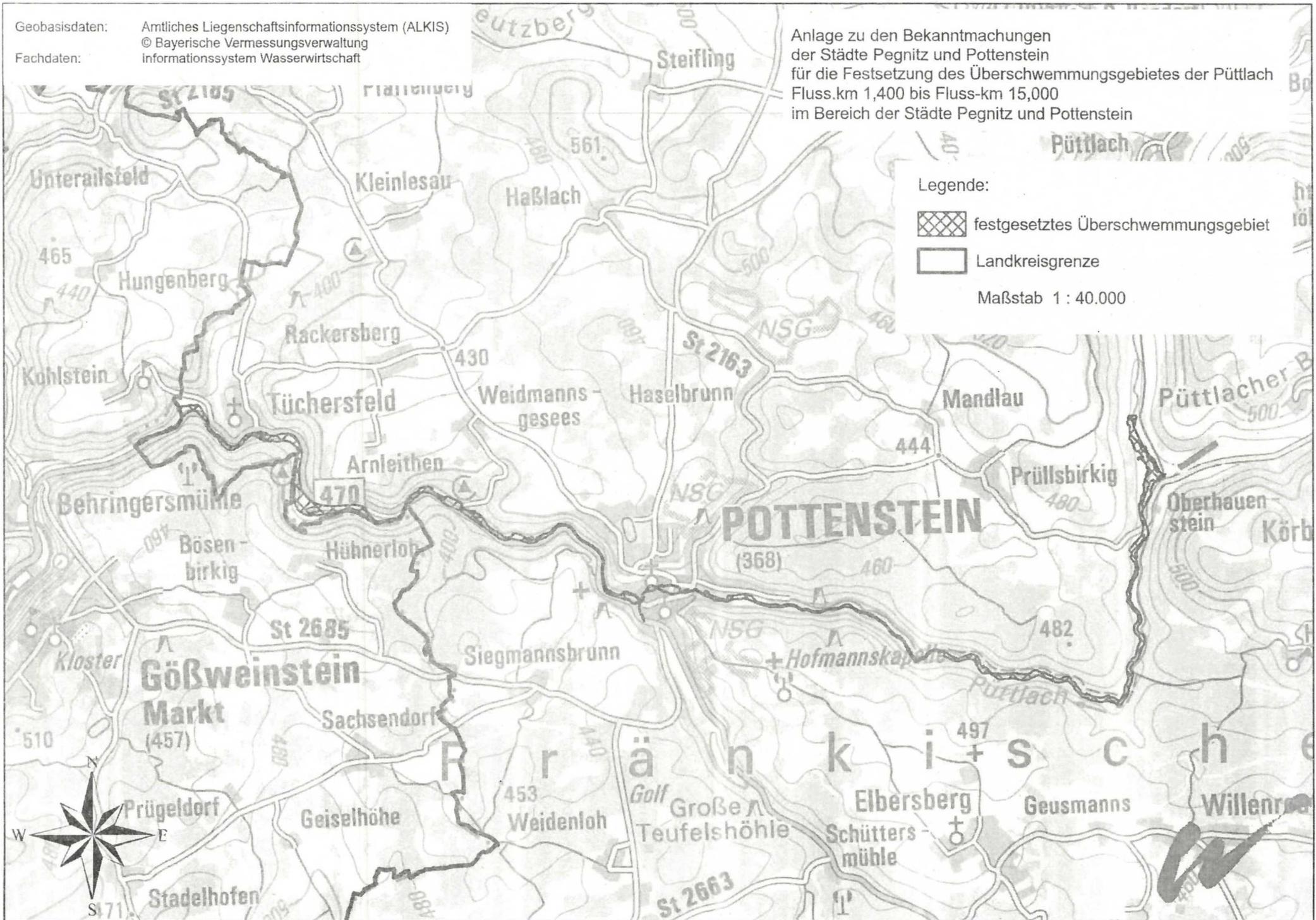
Geobasisdaten:

Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)

Fachdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
Informationssystem Wasserwirtschaft

Anlage zu den Bekanntmachungen  
der Städte Pegnitz und Pottenstein  
für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Püttlach  
Fluss.km 1,400 bis Fluss-km 15,000  
im Bereich der Städte Pegnitz und Pottenstein



Legende:

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Landkreisgrenze

Maßstab 1 : 40.000

